

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 09.07.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1927.) 45. Stück

Inhalt:

Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1927, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 2. Juli 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einigen demselben untergeordneten Behörden, wird bestimmt, daß in der im § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften — GBl. S. 627 ff. — erwähnten Anlage I in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 16. Januar 1926 — GBl. S. 451 — folgende Änderungen nachzuführen sind:

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist am Schlusse der Position „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen“ einzufügen:

„ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position Fluorwasserstoffsäure (flußsäure) Salze, saure, in Form von Stiften . . .“ der Abteilung 3 entsprechen (siehe dort.)“

II. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist zwischen „Farben, welche Antimon . . .“ und „Goldsalze“ einzufügen:

„Fluorwasserstoffsäure (flußsäure) Salze, saure, in Form von Stiften mit einem Höchstgewichte von 8 g und einem Höchstgehalte von 50 v. H. saurem flußsauren Salze, soweit diese in geschlossenen Behältern mit der Aufschrift „Gift“ zur Abgabe an das Publikum gelangen und sofern die Packungen außerdem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behälter fest verbunden sein;
2. die Behälter dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen;
3. die Packungen sind mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, die den Vermerk „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ tragen muß.“

Oldenburg, den 2. Juli 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Roß.